Der sächsisch-albertinische Hofrat in den ersten Regierungsjahren Herzog Georgs von Sachsen*

VON CHRISTOPH VOLKMAR

Es sall nu hinforder alle tage fru zu funff oren in unnser capellen ein messe bestalt werdenn, die alle unnser wesentliche rete, was der vorhanden sein mogen, horen. Unnd noch vorbrachter meße sollenn dieselbigenn unnser rete in des obermarschalks ader hoffmeysters stubenn ader in die cantzley zusampne gehen, da alle sachenn, so zu beratslagen uff dasmal nodt, und was brieff einkommen sein, vorgetragen und beratslagenn, auch ap partheyen uff denselbigenn tag beschieden were, die vorhorn.[1]

Mit diesen Worten beginnt in der Hofordnung Herzog Georgs von Sachsen (1500–1539)[2] aus dem Jahre 1502 der Abschnitt über den Hofrat, dem wichtigsten Entscheidungsgremium in der sächsisch-albertinischen Zentralverwaltung. Tagtäglich wurden die „wesentlichen Räte" – eine kleine Gruppe von Verwaltungsfachleuten, die das besondere Vertrauen des Herzogs genossen – nach der Morgenmesse zusammengerufen, um als kollegiales Gremium, teils im Beisein, immer aber im Namen des Landesherrn, die Regierungsgeschäfte zu führen. Ihre Entscheidungen schlugen sich in Briefen und Befehlen nieder, die als Sendschreiben (Missiven) ins Land gingen. Die Abschriften dieser Sendschreiben sind

* Diese Arbeit entstand im Anschluß an ein Praktikum im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden. Für Anregung und Betreuung gilt Herrn Archivreferenten Eckhart Leisering (Dresden), Herrn Prof. Dr. Thomas Vogtherr (Osnabrück), Herrn Prof. Dr. Manfred Rudersdorf und Herrn Dr. Uwe Schirmer (beide Leipzig) mein herzlicher Dank.

[1] Hofordnung Herzog Georgs von Sachsen [1502], SächsHStA Dresden, Loc. 8233/1, Instruktionsbuch (1508–1546), Bl. 104–112, hier Bl. 110b, ediert in: Woldemar GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539 (Sächsische Landtagsakten 1), Leipzig/Berlin 1928, S. 491–496, hier S. 494.

[2] Herzog Georg von Sachsen, genannt der Bärtige, geb. 1471, seit 1488 vom im Reichsdienst stehenden Vater Herzog Albrecht als Regent für das albertinische Sachsen eingesetzt, 1500–1539 regierender Herzog. Vgl. Helmar JUNGHANS, Art. „Georg von Sachsen", Theologische Realenzyklopädie, Bd. 12, S. 385–389; Elisabeth WERL, Art. „Georg der Bärtige", NDB, Bd. 6, S. 224–227; Uwe SCHIRMER, Die Hochzeit Georgs des Bärtigen mit der polnischen Prinzessin Barbara von Sandomierz (1496), in: Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag, hrsg. von Manfred HETTLING, Uwe SCHIRMER, Susanne SCHÖTZ, München 2002, S. 183–204. Eine moderne wissenschaftliche Monographie zu Herzog Georg fehlt. Ein älterer Versuch ist: Heinrich Freiherr von WELCK, Georg der Bärtige, Herzog von Sachsen. Sein Leben und Wirken, Braunschweig 1900.

in einer Serie von Missivenbüchern überliefert, die im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden aufbewahrt werden.[3]

Die Hofordnung von 1502, die Herzog Georg persönlich überarbeitet hat,[4] bietet eine Momentaufnahme des Übergangs vom Personenverbandsstaat des Mittelalters zum institutionalisierten Flächenstaat der Neuzeit, der sich im Heiligen Römischen Reich auf der Ebene der Territorien vollzog. Die wettinischen Lande gehörten zu den Vorreitern dieser Entwicklung, in deren Verlauf der Inhalt fürstlicher Herrschaft durch ein zunehmendes Ausgreifen „staatlicher" Einflußnahme auf alle Lebensbereiche neu definiert wurde.[5]

Ein wesentliches Merkmal dieses Transformationsprozesses stellte der Aufbau einer institutionell verstetigten und personell professionalisierten landesherrlichen Zentralverwaltung dar.[6] Mittelalterliche Herrschaft war primär über Personenverbände ausgeübt worden, die sich durch Lehnsverhältnisse definierten. Lange Zeit war die Kanzlei die einzige Verwaltungsinstitution der spätmittelalterlichen Landesherrschaft gewesen. Nun trat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der institutionalisierte Hofrat als eine zweite Säule der Zentralverwaltung neben die Kanzlei. Seinen Ursprung hatte der Hofrat in der lehnsrechtlichen Verpflichtung der Vasallen zu „Rat und Hilfe". Schon in den Urkunden des 13. Jahrhundert wurden *consiliarii* der Wettiner erwähnt. Der Kreis dieser Ratgeber war noch sehr groß und unbeständig gewesen. Ihm gehörten nicht nur Vertreter des niederen Dienstadels an, sondern auch konkurrierende hochadlige Herrschaftsträger, die der Fürst durch die Ernennung zum Rat in die im Aufbau befindliche Landesherrschaft einzubinden oder zumindest zu neutralisieren suchte.[7]

[3] Vgl. Rolf GOLDFRIEDRICH, Die Geschäftsbücher der kursächsischen Kanzlei im 15. Jahrhundert, Leipzig 1930, hier S. 71–74; eine Übersicht über die Dresdner Bestände gibt SächsHStA Dresden, Findbuch Kopiale, S. 6f.

[4] Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 491.

[5] Vgl. Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. von Kurt JESERICH, Hans POHL, Georg-Christoph VON UNRUH, Stuttgart 1983, S. 66–142.

[6] Vgl. Dietmar WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 289–360; Ernst SCHUBERT, Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 204–263. – Zu den wettinischen Territorien vgl. Hans-Stephan BRATHER, Die Verwaltungsreform am kursächsischen Hof im ausgehenden Mittelalter, in: Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft (Festschrift Heinrich Otto Meisner), Berlin 1956, S. 254–287; GOERLITZ (wie Anm. 1); Uwe SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseliten (1485–1513), in: Hochadlige Herrschaft im Mitteldeutschen Raum, 1200–1600, hrsg. von Jörg ROGGE/Uwe SCHIRMER, (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte), Leipzig/Stuttgart 2002 [im Erscheinen].

[7] Vgl. Karlheinz BLASCHKE, Sächsische Verwaltungsgeschichte (Lehrbrief der Fachschule für Archivwesen Potsdam 3), vervielfältigtes Ms., [Potsdam] 1959, S. 6f.; Hans HOFMANN, Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen (13. Jhd.–1548), Phil. Diss. Universität Leipzig, Ms., 1920, S. 250–261; WILLOWEIT, Landesherrschaft (wie Anm. 5), S. 109–111.

Aus solchen Anfängen entwickelte sich der Hofrat schrittweise zu einem engen Zirkel adliger Fürstenratgeber, die sich vom weiteren Rahmen des Hofes abzuheben begannen. Man unterschied nun zunehmend zwischen dem weiteren Kreis der „Räte von Haus aus", die sich nicht dauerhaft, oft sogar nur selten am Hof aufhielten, und einigen wenigen „wesentlichen Räten", die sich in ein festes Dienstverhältnis zum Fürsten begaben und kontinuierlich am Hofe lebten.[8] Die Gruppe der „wesentlichen Räte" erlebte einen Prozeß der Institutionalisierung zum Hofrat im neuen Sinne, der durch eine Verstetigung der beteiligten Personenkreise und der Rekrutierungsmechanismen, aber auch durch eine Verfestigung der Verfahrensabläufe gekennzeichnet war.[9] Für die wettinische Zentralverwaltung kann die Herausbildung eines solchen Consilium formatum auf das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts angesetzt werden.[10] Wie die Entwicklung der Landesverwaltung insgesamt, so wurde auch die Genese des Hofrates durch die Seßhaftwerdung des Hofes in wenigen festen Residenzen unterstützt.[11] Zur Perpetuierung dieser Entwicklung trug ihre Kodifizierung in den Hofordnungen bei, die die Wettiner seit 1456 erließen. So benannte die Hofordnung Herzog Albrechts von 1480/81 vier „wesentliche Räte", die durch das Recht, fünf Pferde im Marstall unterstellen zu dürfen, aus dem weiteren Kreis des Hofes herausgehoben wurden.[12] Um das Jahr 1500 fand die Formierungsphase des neuen Hofrates mit der ernestinischen Hofratsordnung von 1499 und der eingangs zitierten albertinischen Hofordnung aus dem Jahre 1502 einen vorläufigen Abschluß.[13]

Am Ende des 15. Jahrhunderts war dieser neue Hofrat also zur Schaltzentrale der Landesherrschaft in den wettinischen Territorien geworden. Die in den 1490er Jahren einsetzenden Missivenbücher[14] lassen den geregelten Betrieb des Hofrates erkennen und zeigen seinen Aufgabenbereich an, der das gesamte Spektrum frühmoderner Territorialherrschaft umfaßte: Politik und Diplomatie, Justiz, Ämterverwaltung und Kammersachen, Polizei und Kirchenpolitik.[15] Nur die Finanzverwaltung wurde schon früh eigenständig organisiert, wie die Reformen des Landrentmeisters Johann von Mergenthal 1469/70 und die Einrichtung einer zen-

[8] Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 425.

[9] Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[10] Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 261–263, 276.

[11] Vgl. ebd., S. 262f.; Brigitte STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 101), Köln/Wien 1988.

[12] Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[13] Vgl. Reinhardt BUTZ, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen, in: Höfe und Hofordnungen, 1200–1600, hrsg. von Holger KRUSE/Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 10), Sigmaringen 1999, S. 321–336.

[14] Ernestinische Missivenbücher sind ab 1492/93, albertinische seit 1494/95 überliefert. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 267–270; 285–287; SächsHStA Dresden, Findbuch Kopiale, S. 6f.

[15] Vgl. dazu auch SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6); WILLOWEIT, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 6), S. 307–316.

tralen Finanzkasse 1487 zeigen.[16] Für eine Zeit des Übergangs, die 1547 mit der Ausdifferenzierung in Geheimen Rat und Landesregierung zu Ende ging, liefen nun alle Fäden im Hofrat zusammen.[17]

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht der Hofrat Herzog Georgs von Sachsen in den Jahren um 1500, als Georg ab 1488 zunächst Stellvertreter des in Reichsdiensten stehenden Vaters und seit 1500 selbst regierender Fürst war. Die Achsen bilden die Jahre 1494/95 und 1503/04, für die durch überlieferte Missivenbücher ein direkter Einblick in die Regierungsarbeit des Hofrates möglich ist.[18] Zunächst soll die Prosopographie der Hofratsmitglieder und daran anschließend der Geschäftsgang des Hofrates sowie sein Verhältnis zur Kanzlei und zur Person des Fürsten untersucht werden. In einem dritten Teil wird dann versucht, mit Hilfe der Missivenüberlieferung die inhaltlichen Schwerpunkte des Regierungshandelns des Hofrates aufzuzeigen.

I. Das personelle Profil des Hofrates

Die Hofordnung Herzog Georgs von 1502 schrieb die Kompetenzen und den Geschäftsgang des Hofrates fest, sie beinhaltete aber keine Liste der ihm angehörenden Räte. Woldemar Goerlitz hat vorgeschlagen, die „wesentlichen Räte" mit jenen Personen gleichzusetzen, die in der Hofordnung durch das Privileg, mehrere Pferde im herzoglichen Marstall versorgen zu lassen, besonders hervorgehoben werden. Die neuere Forschung stellt jedoch heraus, daß gerade die Hochadligen, denen das Recht auf die Unterbringung mehrerer Pferde zugesprochen wurde, in der Praxis nur in loser Verbindung zum Hofe standen und keinesfalls als Mitglieder des institutionalisierten Hofrates anzusehen sind.[19]

Größere Aussagekraft als die Hofordnungen haben hier die Missivenbücher. In ihnen wurde zu jedem verzeichneten Sendschreiben der Name des Rates vermerkt, der die Missive im Auftrag des Hofrates angefertigt hatte. Daher ist es möglich, die

[16] Vgl. Uwe SCHIRMER, Die Finanzen der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen zwischen 1485 und 1547, in: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, hrsg. von Uwe JOHN/Josef MATZERATH (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 15), Stuttgart 1997, S. 259–283, hier S. 264–268.

[17] Vgl. Karlheinz BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke, in: BlldtLg 91 (1954), S. 74–109; Hellmut KRETZSCHMAR, Die Anfänge des Geheimen Rats in Sachsen, in: Von Land und Kultur. Beiträge zur Geschichte des mitteldeutschen Ostens, hrsg. von Werner EMMERICH (Festschrift Rudolf Kötzschke), Leipzig 1937, S. 184–202. – Abweichend von der übrigen Literatur sieht Hans Hofmann im Hofrat, den er in Anlehnung an die Hofordnung von 1502 als „Ratsstube" bezeichnet, nur eine Vorgängerinstitution der Landesregierung, die allein Hofgericht, Lehnhof und Supplikationsausschuß gewesen sei. Vgl. HOFMANN (wie Anm. 7), S. 477f.

[18] Vgl. SächsHStA Dresden, Cop. 105 (1494/95) und Cop. 109 (1503/1504). Die 281 Einträge im Kopial 109 sind jetzt durch ein Inhaltsverzeichnis erschlossen. Den Quellenzitaten in diesem Aufsatz sind in eckigen Klammern die Briefnummern beigefügt, unter denen der jeweilige Eintrag im Inhaltsverzeichnis aufzufinden ist. – Die Auswertung des Missivenbuchs Kopial 105 stützt sich auf SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[19] Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 422–428; dagegen SCHIRMER, Herrschaftspraxis.

tägliche Regierungsarbeit des Hofrates unmittelbar zu verfolgen und die Personen zu identifizieren, die tatsächlich als „wesentliche Räte" daran beteiligt waren. Nach dieser Methode ermittelt Uwe Schirmer anhand des ältesten albertinischen Missivenbuchs Kopial 105 elf Personen, die in den Jahren 1494/95 zu verschiedenen Zeitpunkten Mitglieder des albertinischen Hofrates waren.[20] Aus anderen Territorien können als Vergleichszahlen die Angabe von acht Hofräten am kurfürstlich-ernestinischen Hof von 1492/93 oder der Passus der habsburgischen Hofordnung von 1527, die Zahl der Hofräte solle sechs nicht überschreiten, herangezogen werden.[21]

Mit Hilfe des Missivenbuchs Kopial 109 läßt sich der Hofrat Herzog Georgs im Winter 1503/04 rekonstruieren.[22] Sechs Personen sind als wesentliche Räte nachweisbar. Es sind dies Obermarschall Heinrich von Schleinitz (1497–1518),[23] Hofmarschall Jakob von Schönberg (1503–1520),[24] Kanzler Dr. Nikolaus von Heynitz (1500–1506),[25] Rat Caspar von Schönberg[26] sowie die Kanzleischreiber Erasmus Vischer und Gregor Walther[27].

[20] Es waren dies der Hofmeister Dietrich von Schönberg (1486–1495), der Obermarschall Hans von Minckwitz (1488–1497), der Hofmarschall Siegmund von Maltitz (1490–1496), der Kanzler Dr. Johann Erolt (1486–1495) bzw. nach dessen Tod Dr. Siegmund Pflug (1495–1500) als Nachfolger und die Hofräte Heinrich von Einsiedel, Heinrich und Dietrich von Schleinitz sowie Jakob, Heinrich und Caspar von Schönberg. Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6), nach SächsHStA Dresden, Cop. 105 (1494/95).

[21] Vgl. KRETZSCHMAR (wie Anm. 17), S. 185f.; SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[22] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04). Die Überlieferung des Kopials 109 deckt den Zeitraum vom 13. 11. 1503 bis zum 03. 04. 1504 ab.

[23] Obermarschall Heinrich von Schleinitz zu Hohnstein (1497–1518), seit 1494/95 als „wesentlicher Rat" im Hofrat nachweisbar, gestorben 1518. Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[24] Hofmarschall Jakob von Schönberg zu Reichenau, Reichenbach, Röhrsdorf und Oberlichtenau, urkundlich 1486–1532, gestorben 1535, seit 1494/95 als „wesentlicher Rat" im Hofrat nachweisbar. Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6). – Laut Woldemar GOERLITZ war das Hofmarschallamt nach dem Tode Heinrichs von Schönberg d.J. zu Stolberg im Sommer 1503 vakant und wurde erst 1509 von Jakob von Schönberg übernommen und bis 1520 ausgefüllt. Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 417. Auf der Grundlage der Missiven des Kopials 109 läßt sich aber der Amtsantritt des Jakob von Schönberg schon auf den Dezember 1503 datieren. Während Jakob von Schönberg zuletzt am 01. 12. 1503 als Rat ohne Titel erscheint (SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 73[b] [Nr. 229]), wird erstmals am 30. 12. 1503 der Hofmarschall als Diktator genannt (ebd., Bl. 87[a] [Nr. 259]). Zwei Einträge vom 22. 01. 1504 geben Aufschluß, wer der neue Hofmarschall gewesen ist, wenn sie *Commissio Hofmarschall Jacob von Schönberg* vermerken (ebd., Bl. 35[a] [Nr. 63, 64]).

[25] Kanzler Dr. Nikolaus von Heynitz (1500–1506), urkundlich 1475–1526, gestorben 1526. 1495–1499 Beisitzer am Reichskammergericht, 1503 Domherr zu Meißen, 1510 Propst zu Bautzen. Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[26] Caspar von Schönberg auf Purschenstein, urkundlich 1451–1510, gestorben 1510. Seit 1488 als „wesentlicher Rat" im Hofrat nachweisbar. Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 426; SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[27] Zu Erasmus Vischer vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 424; zu Gregor Walther vgl. Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, hrsg. von Felician GESS, Bd. 1: 1517–1524 (Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte 10), Leipzig 1905, S. 255, Anm. 1.

Die Mitglieder des Hofrates rekrutierten sich aus drei Personengruppen. Da waren zunächst die Inhaber der höchsten Hofämter: der Obermarschall, der Hofmeister[28] und der Hofmarschall. Sie bildeten den festen Kern des Hofrates. Ihre ursprünglich in der Hofverwaltung angesiedelten Aufgabenbereiche hatten Obermarschall und Hofmeister schon im frühen 15. Jahrhundert hinter sich gelassen. Hinter diesen Bezeichnungen verbargen sich somit keine Ämter mehr, sie waren vielmehr Titel, die den politisch einflußreichsten Beratern des Landesherrn von diesem verliehen wurden. Dagegen war der Hofmarschall oder Untermarschall noch mit der Hofverwaltung befaßt, gleichzeitig jedoch in der Regel Mitglied des Hofrates.[29]

Als zweite Gruppe traten jene „wesentlichen Räte" in Erscheinung, die ohne die Qualität eines Hofamtes dem Hofrat angehörten. Obschon in der Überlieferung schwerer zu fassen, waren sie häufig über lange Zeit Mitglieder des Hofrates. Caspar von Schönberg beispielsweise ist bereits 1488 und 1494/95 in dieser Position belegt.[30] Der Vergleich der Hofratskollegien von 1494/95 und 1503/04 zeigt außerdem, daß erfahrene „wesentliche Räte" beste Chancen hatten, in die höchsten Hofämter aufzusteigen. Alle Inhaber der drei obersten Hofämter im Jahre 1503/04 – Obermarschall Heinrich von Schleinitz, Hofmeister Dietrich von Schleinitz und Hofmarschall Jakob von Schönberg – hatten sich, wie die Missiven aus den Jahren 1494/95 zeigen, bereits seit langem als Mitglieder des Hofrates bewährt.[31]

Neben den genannten Personengruppen nahm der Kanzler eine Schlüsselrolle im Hofrat ein. Mehr als die Hälfte der vom Hofrat 1503/04 verabschiedeten Schreiben stammte aus der Feder des Dr. Nikolaus von Heynitz, ein Ergebnis, das mit den Befunden für seine beiden Vorgänger in den Jahren 1494/95 korre-

[28] Für den Winter 1503/04 kann die Teilnahme des Hofmeisters Dietrich von Schleinitz (1497–1511) an den Sitzungen des Hofrates nicht belegt werden. Womöglich hielt er sich gar nicht am Hofe auf. Darauf könnte eine Missive vom 17.03.1504 hinweisen, in der einem Dietrich von Schleinitz Pferde für eine im Auftrag Herzog Georgs geplante Reise nach Polen zugesagt wurden (SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 39[b] [Nr. 88]). In der Literatur wird dagegen stets eine starke Stellung des Hofmeisters im Hofrat angenommen. So war der Hofmeister Heinrich vom Ende zu Kayna der einflußreichste Rat am ernestinischen Hof der 1490er Jahre, und auch im albertinischen Hofrat von 1494/95 gehörte der Hofmeister zu den Räten mit vielen *Commissio*-Vermerken. Die Hofordnung Herzog Georgs von 1502 nennt die Stube des Hofmeisters als einen Tagungsort des Hofrates. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 265–268; SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6); Hofordnung (wie Anm. 1), S. 494. Auf der anderen Seite wäre auch ein politisches Motiv für die Abwesenheit des Hofmeisters denkbar. Rivalitäten zwischen Obermarschall und Hofmeister waren ein Strukturmerkmal spätmittelalterlicher Zentralverwaltungen. Nach dem Tode des Dietrich von Schleinitz im Jahre 1511 wurde die Position des Hofmeisters nicht wieder besetzt. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 265; GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 416.

[29] Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 263f., 265–269; GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 114–118; STREICH (wie Anm. 11), S. 116–147; WILLOWEIT, Landesherrschaft (wie Anm. 5), S. 116f.

[30] Zu 1488 vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 426; zu 1494/95 siehe Anm. 20.

[31] Siehe Anm. 20.

spondiert. Es ist aber bemerkenswert, daß auch zwei weitere Kanzleimitarbeiter in einigen Fällen als Diktatoren von Sendschreiben auftraten, so daß von den Angehörigen der Kanzlei als einer dritten Gruppe im Hofrat gesprochen werden kann. Die starke Stellung des albertinischen Kanzlers lag in der Wertschätzung seines juristischen Sachverstandes begründet. Herzog Georg setzte stets promovierte Juristen als Kanzler ein, um deren Kenntnisse des römischen Rechts seiner Verwaltung nutzbar zu machen.[32] Einen anderen Weg gingen die Ernestiner in den Jahren nach der Trennung der Hofhaltungen 1482. Ihre Kanzler rekrutierten sich aus den Reihen des einfachen Kanzleipersonals und sollten sich auf die professionelle Organisation der Kanzlei beschränken. Zwar nahmen sie an den Ratssitzungen teil, erschienen aber nicht als Diktatoren in den Missivenbüchern, hatten also nicht die Stellung von Hofräten inne.[33]

Der albertinische Hofrat um 1500 war ein kleiner, exklusiver Kreis von Verwaltungsfachleuten des herzoglichen Vertrauens. Die personelle Kontinuität war groß. Drei der sieben Hofräte des Winters 1503/04 waren bereits knapp zehn Jahre zuvor Mitglieder im Hofrat gewesen. Die Inhaber der höchsten Hofämter und der Kanzler waren Mitglieder des Hofrates von Amts wegen und übernahmen vorrangig Verantwortung. Personelle Verstetigung wie auch die Mitgliedschaft qua Amt sind als Zeichen der Institutionalisierung des Hofrates zu werten.

Rat	Anzahl der *Commissio*-Vermerke[34]	Anteil in Prozent
Herzog Georg	7	2,5
Kanzler Dr. Nikolaus von Heynitz	151	53,7
Obermarschall Heinrich von Schleinitz	42	14,9
Hofmarschall Jakob von Schönberg	23	8,2

[32] Vgl. BLASCHKE, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 9. – Unter Herzog Georg waren Kanzler: Dr. Johann Erolt (1486–1495), Dr. Siegmund Pflug (1495–1500), Dr. Nikolaus von Heynitz (1500–1506), Dr. Kilian König (1506–1513), Dr. Johann Kochel (1513–1523), Dr. Simon Pistoris (1523–1539). Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 416; SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6). Dr. Kilian König, der aus Zwickau stammte, ist vermutlich zuvor Kanzler der friesländischen Kanzlei gewesen. Jedenfalls wurde ihm am 11. 01. 1504 von Herzog Georg ein entsprechendes Angebot unterbreitet (SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 53[a] [Nr. 150]). Er dürfte daher mit jenem „Kilian Krenigk(?), Doktor und Kanzler" identisch sein, den WELCK als Autor eines Schreibens aus Friesland vom 02. 09. 1504 zitiert. Vgl. WELCK (wie Anm. 2), S. 31.

[33] Für den ernestinischen Hofrat ist ein gelehrter Kanzler erstmals 1501 nachweisbar. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 264, 275f.

[34] Zu jeder Missive im Kopial 109 gibt es einen *Commissio*-Vermerk, der anzeigt, welcher Rat für die Bearbeitung der Missive verantwortlich war.

Rat	Anzahl der *Commissio*-Vermerke[34]	Anteil in Prozent
Caspar von Schönberg	7	2,5
Erasmus Vischer	3	1,1
Gregor Walther	3	1,1
Herzog Heinrich und die Statthalter[35]	38	13,5
Ohne Angaben	7	2,5
Summe	281	100

Das Voranschreiten der Institutionalisierung beendete auf der anderen Seite nicht die Wirksamkeit überkommener Personenverbandsstrukturen. Die Stütze der albertinischen Zentralverwaltung blieben auch um 1500 die schriftsässigen Dienstadelsgeschlechter aus dem Leipziger und dem Meißner Raum. Die landständischen Eliten derer von Schleinitz, Schönberg oder Miltitz orientierten sich auf den albertinischen Hof als dem gesellschaftlichen Zentrum des Herzogtums, das gleichzeitig Heirats- und Arbeitsmarkt war. Durch Jugendaufenthalte am Hof wurden sie höfisch sozialisiert. Später blieben sie als Gehaltsempfänger, aber auch als Gläubiger an den Landesherrn gebunden und bildeten den Kern der landesherrlichen Beamtenschaft.[36] In den Jahren um 1500 stammte die überwiegende Mehrheit der Hofratsmitglieder aus diesem ständischen Umfeld.

Weder der Hochadel noch das städtische Bürgertum spielten demgegenüber eine nennenswerte Rolle. Nur über die Kanzlei fanden gebildete Nichtadlige Zugang zum Hofrat, wie beispielsweise der Kanzler Dr. Johann Erolt (1486–1495).[37]

[35] Hier werden die Missiven subsumiert, die von den seit dem 15. 03. 1504 im Hofrat in Erscheinung tretenden Statthaltern diktiert wurden. Im einzelnen lauten 14 *Commissio*-Vermerke *Herzog Heinrich und die Statthalter*, 11 *Statthalter*, 12 *Heinrich vom Ende* und einer *Herzog Heinrich*.

[36] Vgl. Uwe SCHIRMER, Der Adel in Sachsen am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zu seiner Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft, in: Geschichte des sächsischen Adels, hrsg. von Katrin KELLER/Josef MATZERATH, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 53–70; DERS., Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[37] Dr. Johann Erolt stammte aus Königsberg, ist seit 1475 als Meißner Domherr nachweisbar und hatte als albertinischer Kanzler von 1486 bis zu seinem Tod am 21.05.1495 ein zentrale Rolle im albertinischen Hofrat inne. Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6). – Zahlreicher als im Hofrat waren Bürgerliche in der Finanzverwaltung vertreten, hier traten vor allem Leipziger Bürger wie der Landrentmeister Jakob Blasbalg (gest. 1490) in Erscheinung. Vgl. Alexander PUFF, Die Finanzen Herzog Albrechts des Beherzten, Phil. Diss., Leipzig 1911, S. 42–46.

Während am kurfürstlichen ernestinischen Hof zuweilen auch Grafen und Herren im landesherrlichen Verwaltungsdienst tätig waren,[38] vermochten sich die hochadligen Geschlechter, die zur albertinischen Klientel zu rechnen waren, dieser letztlich mit Statusverlust einhergehenden Indienstnahme zu entziehen. Uwe Schirmer hat versucht, diese Beobachtung für den Zeitraum 1494/95 mit einer Ausnahmesituation, nämlich der Abwesenheit des Landesherrn, Herzog Albrechts, in Friesland, zu erklären.[39] Doch auch im Winter 1503/04, als der regierende Herzog Georg durchgängig am Hofe weilte, blieben die hochadligen Klienten der Wettiner dem Verwaltungsdienst fern – oder wurden von ihm fern gehalten.

Dies gilt auch für den weiteren Kreis der „Räte von Haus aus", unter denen sich in den Jahren 1503/04 mit dem Herren Hans Berka von der Duba nur ein einziger Hochadliger befand.[40] Diese Räte, die in einem Dienstverhältnis zum Herzog standen, sich aber nur selten am Hof aufhielten, wurden für vielfältige Aufgaben eingesetzt. Der Hofrat beauftragte sie mit der Klärung oder Schlichtung von Streitfällen, entsandte sie auf diplomatische Missionen oder zog sie zu seinen Beratungen hinzu.[41] Insgesamt sind für den Winter 1503/04 13 „Räte von Haus aus" nachweisbar, denen durch Missiven Aufträge erteilt wurden. Ihre absolute Zahl dürfte aber noch deutlich größer gewesen sein.[42] Neben Herrn Hans Berka von der Duba fanden sich unter den „Räten von Haus aus" wiederum vor allem Angehörige des wettinischen Dienstadels, aber auch einige gelehrte Bürgerliche wie beispielsweise der Leipziger Bürgermeister Dr. Johann Wilde.[43] Amtleute wie Christoph von Taubenheim, Amtmann von Freyburg, oder Volkmar Keller, Amtmann von Eckartsberga, konnten ebenfalls den Status eines „Rates von Haus aus" innehaben und für besondere Aufträge Verwendung finden.[44]

[38] In den Jahren 1492/93 z.B. Heinrich XI. Reuß, in einigen Fällen auch Graf Karl von Gleichen und Graf Siegmund von Gleichen. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 285–287.

[39] Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[40] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 83[a] [Nr. 245]; vgl. auch GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 247.

[41] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 54[a] [Nr. 153 und 154], Bl. 48[b] [Nr. 133], Bl. 67[b] [Nr. 207].

[42] Im Kopial 109 sind als „Räte von Haus aus" greifbar: Herr Hans Berka von der Duba (ebd., Bl. 83[a] [Nr. 245]), Christoph von Taubenheim, der Amtmann von Freyburg (Bl. 54[a] [Nr. 153]), Volkmar Keller, der Amtmann von Eckartsberga (Bl. 54[a] [Nr. 154]), Hans von Werderthau (Bl. 30[a] [Nr. 43]), Dr. Dietrich von Witzleben (Bl. 67[b] [Nr. 207]), Heinrich von Einsiedel, Heinrich Truchseß, Georg von Köckritz, Otto Pflug, Sigmund von Maltitz, Dr. Johannes Pack, der Leipziger Bürgermeister Dr. Johann Wilde, (alle Bl. 48[b] [Nr. 133]), sowie Hans Rinck und Heinrich vom Ende (Bl. 25[a] [Nr. 28]). – Woldemar GOERLITZ gibt für 1499 die Gesamtzahl der Räte mit 37 an, davon 32 aus dem landständischen Adel, vier Hochadlige und ein Bürgerlicher (Dr. Johann Wilde). Diese Zahl schließt allerdings diejenigen „wesentlichen Räte" mit ein, die nicht über ein höchstes Hofamt verfügten. Damit dürfte die Zahl der „Räte von Haus aus" um 1500 bei etwa 30 gelegen haben. Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 424–426.

[43] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 48[b] [Nr. 133].

[44] Ebd., Bl. 54[a] [Nr. 153 und 154].

II. Der Hofrat als Entscheidungszentrum – Geschäftsgang, Verhältnis zur Kanzlei und zur Person des Fürsten

Seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts war der Hofrat zum unangefochtenen Entscheidungszentrum der albertinischen Zentralverwaltung geworden. Die einflußreiche, herausgehobene Stellung der „wesentlichen Räte" spiegelte sich – gemäß dem feinen Bewußtsein der Zeit für Symbolik – auch in der höfischen Hierarchie wider. So genossen sie nicht nur das seltene Privileg, mehrere Pferde im herzoglichen Marstall versorgen lassen zu dürfen, sondern fanden sich auch bei den täglichen gemeinsamen Mahlzeiten des Hofes in hervorgehobener Position wieder. Nur die Tafel des Fürsten selbst wurde reicher gedeckt als der Rätetisch. Und während sich Edelleute und Hofdamen mit Speisbier zufriedengeben mußten, konnten sich die Räte am guten Freiberger Bier laben.[45]

Wie ging nun eine Sitzung des Hofrates vonstatten, wenn sich die Räte nach der Morgenmesse in der Kanzlei oder in einer der Stuben versammelt hatten? Die Hofordnung teilt mit, daß anstehende Entscheidungen beraten und die eingegangene Korrespondenz sowie Supplikationen verlesen werden sollten. Der Hofrat war aber gleichzeitig auch das Hofgericht. Anhörungen zu anhängigen Verfahren machten daher einen wesentlichen Teil der täglichen Geschäfte aus. Wenn es die anliegenden Sachen erforderten, kam man nach dem Mittagsmahl erneut zusammen und tagte bis in den Abend hinein.[46] Eine Feiertagsruhe kannte der Hofrat nicht, auch die Sonntage wurden als Arbeitstage genutzt.[47]

Der konkrete Geschäftsgang stellt sich als Zusammenspiel von Hofrat und Kanzlei dar. Nachdem ein Sachverhalt in der Ratssitzung zur Sprache gebracht worden war, übertrug man einem der anwesenden Räte die *Commissio* für die in dieser Sache anzufertigenden Sendschreiben oder Diplome. Dies änderte jedoch nichts daran, daß der Hofrat grundsätzlich nach dem kollegialen Prinzip arbeitete. Mit der *Commissio* verband sich das Diktat für das Dokument und damit die Aufgabe, den Vorgang bis zur Entscheidungsreife zu bearbeiten, also gegebenenfalls auch einschlägige Sachakten oder Protokolle in der Kanzlei einzusehen. Schließlich verlas der verantwortliche Rat die Reinschrift im Hofrat, wo sie verabschiedet wurde. Bevor man die Schreiben den Boten übergab, trug ein Kanzleischreiber sie in das Missivenregister ein und vermerkte dazu die Namen des verantwortlichen Rates und des Schreibers.[48] In der Hofordnung von 1502 wurde die Anlage von Missivenbüchern ausdrücklich vorgeschrieben: *Es sollen auch alle hendel, wie die beratslaget unnd besloßenn werden, vom cantzler summarie vorzceychent unnd in ein buch geschrieben werdenn.*[49]

[45] Vgl. Hofordnung (wie Anm. 1), S. 491–493. Vgl. allgemein die Beiträge des Sammelbandes Alltag bei Hofe, hrsg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 5), Sigmaringen 1995.

[46] Vgl. Hofordnung (wie Anm. 1), S. 494.

[47] Vgl. SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/1504).

[48] Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 268f.; SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[49] Hofordnung (wie Anm. 1), S. 494.

Daß der in der Hofordnung normativ festgelegte Geschäftsgang praktische Anwendung fand, beweisen die überlieferten Missivenbücher, in denen sich das Regierungshandeln des Hofrates niederschlug. Ihre Entwicklung verweist auf die Professionalisierung und schrittweise Intensivierung der albertinischen Zentralverwaltung um 1500. Vollständige Register der ausgehenden Missiven setzen erstmals 1494/95 und dann wieder 1500–1504 ein. Seit 1508 wurden die Missivenregister in einer dreiteiligen Serie geführt, wobei nach den Empfängern ein meißnisches, ein thüringisches und ein auswärtiges Kopial unterschieden wurde.[50]

Aufgrund ihres seriellen Quellencharakters sind die Missivenbücher neben der inhaltlichen auch der quantitativen Auswertung zugänglich. Das für diesen Beitrag exemplarisch untersuchte Kopial 109 gehört zur ältesten Serie albertinischer Missivenbücher. Es verzeichnet zwischen Mitte November 1503 und Anfang April 1504 281 Missiven unter Angabe von Adressaten, verantwortlichen Räten und Schreibern.[51] Berücksichtigt man die durch Überlieferungsverluste bedingten Lücken, ergibt sich das Bild einer intensiven Verwaltungstätigkeit des Hofrates mit drei bis vier Missiven im täglichen Durchschnitt, Sonn- und Festtage inbegriffen.[52]

Der Aufstieg des Hofrats zum Entscheidungszentrum der Zentralverwaltung vollzog sich auf Kosten der Kanzlei. In den verwaltungsorganisatorisch fortschrittlichen Territorien des Reiches war sie um 1500 zum Sekretariat des Hofrates geworden, in dem keine Entscheidungen mehr getroffen wurden. So legten es beispielsweise die Hofordnung König Maximilians von 1497 oder die in enger Anlehnung an diese entstandene ernestinische Hofratsordnung von 1499 fest.[53] Auch Herzog Georgs Hofordnung verlangte, daß alle wichtigen Sachen den Hofrat passierten: *Es sall auch der cantzler alle brive, was nicht vorbeschiedt ader sunst geringe sachenn sein, eher dann die ausgehenn, in rath bringen und vorleßen lassenn.*[54]

[50] Vgl. SächsHStA Dresden, Findbuch Kopiale, S. 6f. Eine Ordnung nach Empfängergruppen findet sich bereits in den ernestinischen Missivenbüchern von 1492/93. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 284. – Die ältesten wettinischen Missivenbücher wurden unter Kurfürst Ernst (1464–1484) in den Jahren 1471/72 und 1475 angelegt. Im Gegensatz zu den mit Kopial 105 1494/95 einsetzenden albertinischen Missivenbüchern wurden sie nicht durchgehend geführt und dienten als Findbücher für zusätzlich angelegte Briefabschriften. Vgl. GOLDFRIEDRICH (wie Anm. 3), S. 70–73, 85–111.

[51] Dabei wurden die ausgegangenen Missiven jedoch nicht vollständig abgeschrieben, sondern im objektiven Sprachduktus gehaltene Regesten erstellt, bei denen formelhafte Briefabschnitte entfielen.

[52] Die im Kopial 109 auf 95 Blatt in Folioformat überlieferten Missivenregesten stellen Bruchstücke eines Registers dar, die zu einem späteren Zeitpunkt in fehlerhafter Ordnung zusammengeheftet wurden. Innerlich sind die acht Bruchstücke jedoch chronologisch geschlossen und geben über 87 der 143 Tage vom 13. 11. 1503 bis zum 03. 04. 1504 vollständig Auskunft.

[53] Die ernestinische Hofordnung von 1499 verbot explizit jegliche eigenständige Sachentscheidung der Kanzlei. Vgl. Brather (wie Anm. 6), S. 271–276. Zur Hofordnung König Maximilians I. (1497) vgl. WILLOWEIT, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 6), S. 310.

[54] Hofordnung (wie Anm. 1), S. 494.

Dennoch zeigen die Missiven der Jahre 1503/04, daß das Kanzleipersonal eine einflußreiche Stellung innerhalb der Zentralverwaltung behaupten konnte. Kanzler Dr. Nikolaus von Heynitz war mit fast 54 Prozent der Diktate der mit Abstand am stärksten mit dem Tagesgeschäft befaßte Rat. Auch das Missivenbuch von 1494/95 zeigt den Kanzler, zunächst Dr. Johann Erolt, dann Dr. Siegmund Pflug, in dieser stark beanspruchten Position.[55] Zudem wurde 1503/04 auch den Kanzleimitarbeitern Erasmus Vischer und Gregor Walther zuweilen eine *Commissio* übertragen, unter anderem in so wichtigen Angelegenheiten wie einem Schreiben an Kurfürst Friedrich den Weisen vom 26. 01. 1504.[56] Vischer und Walther schrieben in diesen Fällen die Missiven nicht selbst, sondern diktierten sie ihren Kollegen aus der Kanzlei.[57] Mit der aufgewerteten Rolle der beiden Kanzlisten korrespondiert, daß sie in deutlich geringerem Maße zu Schreibarbeiten herangezogen wurden als ihre beiden Kollegen Erhardt und Cuntz Rumpff.[58] Erasmus Vischer und Gregor Walther waren also nicht mehr nur einfache Kanzleischreiber, sondern stiegen als Oberschreiber oder Sekretäre in eine fürstliche Vertrauensstellung auf.[59] Durch ihre Kompetenz in Verwaltungsfragen erlangten sie Zugang zum exklusiven Kreis des Hofrates. In der Karriere des Erasmus Vischer war dies nur eine Etappe, er wurde in den 1510er Jahren persönlicher Sekretär Herzog Georgs. Gregor Walther wiederum wurde 1511 von Herzog Georg auf die Pfarre zu Pirna präsentiert und war 1516–1521 Erzpriester zu Dresden.[60]

Unter diesen Gesichtspunkten muß das Urteil über das Verhältnis von Hofrat und Kanzlei differenzierter ausfallen. Zum einen war die Kanzlei Instrument des Hofrates und nicht mehr selbst Entscheidungszentrum, von nachgeordneten Sachen vielleicht abgesehen. Der Kanzler und zuweilen auch besonders fähige Kanzleimitarbeiter waren aber aufgrund ihrer praktischen Verwaltungserfahrung gefragte Fachleute und wurden als Räte im Hofrat an den Entscheidungsprozessen beteiligt.

Wie gestaltete sich nun das Verhältnis des Hofrates zum Fürsten, der dessen Regierungshandeln allein Legitimität verlieh? Herzog Georg hatte den Vorsitz im Hofrat inne, aber im Gegensatz zu seinem ernestinischen Vetter Kurfürst Friedrich übernahm er nur selten selbst die Ausarbeitung von Missiven.[61] In der

[55] Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[56] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 10[a] [Nr. 3].

[57] Ebd., Bl. 10[a] [Nr. 2 und 3], Bl. 21[a] [Nr. 23], Bl. 22[a] [Nr. 25], Bl. 29[a] [Nr. 36], Bl. 50[a] [Nr. 141].

[58] So schrieb Gregor Walther 25 und Erasmus Vischer nur 4, hingegen Erhardt 190 und Cuntz Rumpf 56 der im Kopial 109 enthaltenen Missiven. Eine unbekannte fünfte Hand war in sechs Fällen als Schreiber tätig.

[59] Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 264.

[60] Vgl. Felician GESS, Habsburgs Schulden bei Herzog Georg, in: NASG 19 (1898), S. 213–243, hier S. 222, 228; Akten und Briefe (wie Anm. 27), S. 255, Anm. 1. Vor Erasmus Vischer waren Hieronymus Emser 1505 bis ca. 1510 und danach der spätere Kanzler Dr. Simon Pistoris Privatsekretäre Herzog Georgs gewesen. Vgl. Frank AURICH, Die Anfänge des Buchdrucks in Dresden. Die Emserpresse 1524–1526 (Schriftenreihe der SLUB Dresden 3), Dresden 2000, S. 18f.

[61] Nur 7 der 281 Missiven im Kopial 109 tragen den *Commissio*-Vermerk Herzog Georgs. Kurfürst Friedrich der Weise hingegen übernahm in den Jahren 1492/93 bei Abwesenheit des Hofmeisters bis zu 80 Prozent der Diktate. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 267–269, 285–287.

Hofordnung von 1502 legte der Herzog fest, daß der Hofrat auch in seiner Abwesenheit tagen sollte. Er erhob so die Unabhängigkeit des Hofrates von der physischen Präsenz des Fürsten zum Normalfall und gewann, indem er Routineaufgaben delegierte, für seine Person zeitlichen Spielraum: *Unnd ap wir personlich nicht darbey sein, sollen doch dieselbigen unnser rete vor sich handelnn, was sie gehandelt unnd beßloßen haben, unns summarie vortragen unnd zu erkennen geben.*[62] Damit wurde die Ausübung der Landesherrschaft, die in der Theorie von der Person des Fürsten ausging, in der Regierungspraxis im kontinuierlich tagenden Hofrat institutionalisiert.[63]

Folgerichtig beeinträchtigen auch die häufigeren Aufenthalte des Fürsten außer Landes kaum den geregelten Regierungsalltag. In solchen Situationen war es jedoch üblich, daß der Herzog Statthalter berief. Im Falle seiner Reise zum Wormser Reichstag im April 1495 hatte Georg zwei Mitglieder des Hofrates, den Hofmeister Dietrich von Schönberg und den Rat Heinrich von Einsiedel, mit der Statthalterschaft betraut.[64] Als er im Frühjahr 1504 Vorbereitungen für einen Zug nach Friesland traf, rief er in einem Brief vom 22. 02. 1504 die „Räte von Haus aus" Heinrich vom Ende[65] und Hans Rinck an den Hof, um sie für die ihnen zugedachte Statthalterschaft zu instruieren.[66] Zudem nahm er seinen jüngeren Bruder, Herzog Heinrich, in die Pflicht. Nachdem Herzog Georg Dresden am 15. 03. 1504 verlassen hatte, nahm Herzog Heinrich *an stat und von wegen* seines Bruders, wie es in einer Missive vom Abreisetag heißt, ebenso wie die beiden berufenen Statthalter seinen Platz im Hofrat ein.[67] Wie genau sich ihr Verhältnis zu den „ordentlichen" Hofratsmitgliedern gestaltete, kann aus der Überlieferung nicht abschließend beurteilt werden, zumal das Kopial 109 Anfang April 1504 ab-

[62] Hofordnung (wie Anm. 1), S. 494.

[63] Auch die ernestinische Hofordnung von 1499 erhebt die Abwesenheit des Fürsten zur Regel. Die Tendenz hin zu einer Loslösung der Regierungsarbeit von der Person des Fürsten läßt sich auch in anderen Reichsterritorien beobachten. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 273; WILLOWEIT, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 6), S. 309f.

[64] Vgl. SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[65] Ein Heinrich vom Ende zu Kayna war 1487–1501 Hofmeister und einflußreichster Rat am ernestinischen Hofe. Ob er mit dem hier genannten Heinrich vom Ende identisch ist, ist nicht sicher zu sagen, da Anfang des 16. Jahrhunderts auch ein Namensvetter, Heinrich vom Ende zu Lohma, auftrat. Brather unterliegt wohl einem Irrtum, wenn er Heinrich vom Ende zu Lohma als ernestinischen Hofmeister der Jahre 1487–1501 bezeichnet, da dieser nicht vor 1503 urkundlich war und erst 1533 verstarb. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 265; SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 6).

[66] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 25[a] [28]. – Woldemar GOERLITZ nennt für 1504 den Hochadligen Hans Berka von der Duba als Statthalter. Dieser ist im Kopial 109 zwar als Rat Herzog Georgs nachweisbar, wird aber nicht im Zusammenhang mit der Statthalterschaft erwähnt. Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 246f.; SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 40[a] [Nr. 92], Bl. 83[a] [Nr. 245], Bl. 85[a] [Nr. 250].

[67] Ebd., Bl. 38[b] [Nr. 80]. – Herzog Georg blieb mehrere Monate im unruhigen Friesland und ist erst im Februar 1505 wieder in Sachsen nachweisbar. Vgl. WELCK (wie Anm. 2), S. 30f.

bricht. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß in der Zeit der Abwesenheit des Herzog die routinemäßige Regierungsarbeit des Hofrates ohne Einschränkungen fortgesetzt wurde, wobei sowohl Herzog Heinrich und die Statthalter, als auch die ständigen Hofratsmitglieder das Diktat von Missiven übernahmen.[68] Es scheint, daß die als Statthalter benannten Räte in den Hofrat integriert wurden, um diesen in der Zeit der Abwesenheit des Landesherrn zu verstärken. Womöglich aber lagen die eigentlichen Aufgaben der Statthalter außerhalb des Bereichs der routinemäßigen Regierungsarbeit von Rechtsprechung und Landesverwaltung, die sich vorrangig in den Missiven niederschlug.

III. Das Regierungshandeln des Hofrates – Politik, Rechtsprechung, Landesverwaltung und Hofversorgung

Die Fülle der Aufgaben, mit denen sich der Hofrat eines deutschen Territoriums um 1500 betraut sah, läßt sich nach einem Vorschlag von Dietmar Willoweit in drei Kategorien ordnen. Da war zunächst die politische und diplomatische Vertretung der Interessen des Fürsten gegenüber Kaiser und Reich, aber auch gegenüber benachbarten Territorien und Herrschaftsträgern. Zum zweiten standen Justizsachen – Schlichtung und Rechtsprechung – im Mittelpunkt der Tätigkeit des Hofrates. Ein drittes Aufgabengebiet bildete die Aufsicht über die Ämter.[69] Auf der Grundlage dieser Systematik können die Missiven geordnet und für die Erstellung eines Aufgabenprofils des albertinischen Hofrates in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts nutzbar gemacht werden. Dabei erscheint es zweckmäßig, die dritte Kategorie (Aufsicht über die Ämter) um weitere Felder der sich intensivierenden Landesherrschaft zu erweitern, so z. B. um das Steuer- und Abgabenwesen, die Geleitssachen oder die Eingriffe in die Verwaltung landesherrlicher Städte und in das lokale Kirchenwesen. Diese dritte Kategorie soll daher im folgenden Amts- und Landesverwaltung genannt werden. Schließlich ist in den Missiven als ein viertes Aufgabengebiet des Hofrates die Unterstützung der Hofverwaltung zu greifen.

Etwa jedes achte Sendschreiben aus dem Winter 1503/04 läßt sich dem Aufgabenbereich Politik und Diplomatie zuordnen (46 Einträge; 16,3 Prozent). Dabei entfallen 31 Missiven auf den direkten Kontakt mit auswärtigen Herrschaftsträgern,[70] während 15 Sendschreiben der Korrespondenz mit den eigenen Räten dienten.[71] Allerdings entspricht ein Großteil der hier erfaßten Schreiben von ihrem Inhalt her kaum dem Anspruch politischer Korrespondenz, sondern gibt

[68] 38 der 65 Missiven, die zwischen dem 15. 03. und dem 03. 04. 1504 den Hofrat verließen, wurden mit den *Commissio*-Vermerk Herzog Heinrichs bzw. eines der Statthalter in das Missivenbuch eingetragen (ebd., Bl. 38[a] [Nr. 74]-Bl. 49[b] [Nr. 138]).

[69] Vgl. WILLOWEIT, Landesherrschaft (wie Anm. 5), S. 126f.

[70] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 10[a] [Nr. 3] und öfter.

[71] Ebd., Bl. 10[a] [Nr. 2] und öfter.

vor allem über das Tagesgeschäft Auskunft. Dazu gehörten so alltägliche Dinge wie die Organisation der Reisen von Räten,[72] die Unterstützung eigener Untertanen bei ihren Geschäften in Prag oder in Polen,[73] oder auch die Korrespondenz, die sich wegen eines Überfalls auf eine Kutsche der Grafen von Schwarzburg entspann.[74] Einen wichtigen Platz nahm die Abstimmung und Zusammenarbeit mit den ernestinischen Vettern ein, während Briefe an den Kaiser oder reichspolitische Korrespondenz mit anderen Fürsten völlig fehlen.[75] Hier werden die Grenzen des Auskunftsvermögens der Missivenbücher deutlich. Für die „große Politik", ob auf Reichsebene oder bei interterritorialen Bündnissen, Eheabsprachen oder Erbverbrüderungen, war das Medium der Missiven offenbar ungeeignet, was natürlich nicht heißt, daß diese Themen nicht trotzdem maßgeblich im Hofrat behandelt wurden. Sicherlich ist an dieser Stelle die generelle Einschränkung angebracht, daß die Zahl der Missiven allein nur bedingt Auskunft über den zeitlichen Anteil eines Aufgabengebietes an den Beratungen des Hofrates geben kann, da auf dieser Basis keine qualitative Unterscheidung beispielsweise zwischen einer formelhaften Vorladung vor das Hofgericht und einem ausführlichen Schreiben an die Ernestiner getroffen werden kann.

In die zweite Kategorie der Willoweitschen Systematik, die Justizsachen, fällt fast die Hälfte der Missiveneinträge im Kopial 109 (127 Einträge; 45,2 Prozent). Die Schaffung von Rechtsfrieden spielte eine zentrale Rolle für die gesellschaftliche Legitimation des fürstlichen Herrschaftsanspruchs. Herzog Georg nahm diese Seite seines Herrscheramts sehr ernst und wurde von den Zeitgenossen wegen seines ausgeprägten Gerechtigkeitssinnes als „Friedensfürst" geachtet.[76] Wie in den Ämtern, wo der Amtmann immer auch Amtsrichter war, hatte sich auch in der höfischen Zentrale des Territoriums die Justiz noch nicht von der Verwaltung im engeren Sinne abgelöst. Personell wie institutionell waren Hofrat und herzogliches Hofgericht ein und dasselbe.[77]

Seit 1497 mit dem kaiserlichen Privilegium de non appellando ausgestattet, war das Hofgericht die oberste Appellationsinstanz für die Untertanen des albertinischen Herzogtums.[78] Gleichzeitig suchten viele Untertanen unter Umgehung der unteren Instanzen ihr Recht direkt vor dem Landesherrn. Das herzogliche Gericht erfreute sich großer Popularität, weil es schnell und vor allem kostenfrei Streitfälle schlichtete oder Recht sprach.[79] Die daraus resultierende Arbeitsbelastung für

[72] Ebd., Bl. 39[b] [Nr. 88].
[73] Ebd., Bl. 26[a] [Nr. 29], Bl. 31[a] [Nr. 47].
[74] Ebd., Bl. 15[a] [Nr. 12].
[75] Ebd., Bl. 10[a] [Nr. 2] und öfter.
[76] Vgl. WERL (wie Anm. 2), S. 227.
[77] Vgl. WILLOWEIT, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 6), S. 307f.
[78] Vgl. GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 173f.
[79] Vgl. ebd., 168–172; Heiner LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln-Weimar-Wien 1997, S. 93–101.

Fürst und Hofrat wurde zu einem Problem, auf das beispielsweise die ernestinische Hofratsordnung von 1499 mit einem Verweis der Amtssassen an die unteren Instanzen reagierte.[80] Herzog Georg befahl den amtssässigen Untertanen in einer Verordnung von 1510, den Instanzenzug zu beachten und ihr Recht zunächst vor dem Amtmann zu suchen.[81] Der Amtmann sollte von den Untertanen nicht nur als Vertreter des Herzogs als Grundherrn, sondern ebenfalls als landesherrliche Instanz anerkannt werden. Auch im Kopial 109 finden sich einige Missiven, mit denen der Hofrat Verfahren an untergeordnete Instanzen delegierte, wie z. B. an den Amtmann von Ortrand oder den Stadtrat von Chemnitz.[82]

Darüber hinaus beleuchten die Sendschreiben die verschiedenen Facetten der herzoglichen Richtertätigkeit. Am häufigsten waren jene Briefe, die auf eine Klage hin die streitenden Parteien zur Anhörung vor den Hofrat luden.[83] Diese Anhörungen gehörten zur täglichen Routine des Hofrates und fanden auch in der Hofordnung von 1502 ausdrückliche Erwähnung.[84] Auffällig ist die zügige Bearbeitung der eingehenden Klagen. Oft wurde ein Vorladungstermin binnen weniger Tage angesetzt.[85] In anderen Fällen wurde von der beklagten Partei eine schriftliche Stellungnahme eingefordert oder ein Amtmann damit beauftragt, vor Ort Zeugenvernehmungen durchzuführen.[86] Auf Beschwerden über das Gerichtsgebaren unterer Gerichte, vor allem auf Klagen über Rechtsverzögerung, reagierte der Hofrat prompt mit der Entsendung von Kommissaren oder einer Vorladung der Verantwortlichen.[87] Hier wird das Bemühen Herzog Georgs sichtbar, den Einfluß geistlicher Gerichte zurückzudrängen. Denn nach Gewohnheitsrecht war es möglich, in Streitfällen, die länger als sechs Wochen ohne Bescheid anhängig waren, geistliche Gerichte anzurufen.[88] Einen großen Raum nahm daneben die exekutive Durchsetzung von Urteilen oder Schlichtersprüchen ein, die sogenannte „Hilfe".[89] Häufig sollten die Sendschreiben verurteilte Parteien allein durch die Androhung der „Hilfe" zur Annahme des Urteils bewegen.[90] Reichte dieser Druck nicht aus, wurden untere Instanzen wie beispielsweise Stadträte angewiesen, dem Kläger für die Durchsetzung seiner finanziellen Forderungen die „Hilfe" zu leisten.[91]

[80] Vgl. Willoweit, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 6), S. 312–314.
[81] Vgl. Goerlitz (wie Anm. 1), S. 169.
[82] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 14[a] [Nr. 9], Bl. 18[a] [Nr. 17].
[83] Ebd., Bl. 61[b] [Nr. 178] und öfter.
[84] [...] *auch ap partheyen uff denselbigenn tag beschieden were, die vorhorn.* Hofordnung (wie Anm. 1), S. 494.
[85] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 21[a] [Nr. 23] und öfter.
[86] Ebd., Bl. 13[a] [Nr. 8]; vgl. Goerlitz (wie Anm. 1), S. 168.
[87] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 29[a] [Nr. 40].
[88] Vgl. Lück (wie Anm. 79), S. 95f.
[89] Vgl. Goerlitz (wie Anm. 1), S. 167f.
[90] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 72[a] [Nr. 222] und öfter.
[91] Ebd., Bl. 59[b] [Nr. 171] und öfter.

In die dritte Kategorie, die Amts- und Landesverwaltung, fallen 27,8 Prozent (78 Einträge) der Missiven im Kopial 109. Der Ämterverwaltung im engeren Sinne waren nur 23 dieser Schreiben gewidmet,[92] daneben aber schlug sich die zunehmende administrative Ausgestaltung der Landesherrschaft in einer Vielzahl von Themenkreisen nieder. So beschäftigte sich der Hofrat mit Steuersachen und gab Anweisungen an den Zehntner zu Freiberg oder Landrentmeister Georg von Wiedebach, jedoch ohne die Finanzverwaltung als solche in die Hand zu nehmen.[93] Im Namen des Fürsten bestätigte er die neugewählten Stadträte landesherrlicher Städte oder präsentierte Kandidaten für städtische Ämter.[94] Häufig nahm der Hofrat Zugriff auf die wirtschaftlichen Ressourcen von landständischen Klöstern und Städten, um wichtige Projekte wie beispielsweise den Bau der St. Annenkirche in Annaberg zu unterstützen.[95] Die Städte wurden auch zu militärischen Leistungen herangezogen, so im Januar 1504, als Freiberg und Chemnitz angewiesen wurden, 100 bzw. 50 Fußknechte aufzustellen und nach Annaberg zu schicken.[96] Die Missiven zu Geleitsachen hatten zumeist die Befreiung von den Elbzöllen zum Inhalt und wurden oft an auswärtige Adressaten wie z. B. das Franziskanerkloster zu Torgau gesandt.[97] Gunstbriefe bestätigten den Verkauf von Erbzinsen, die auf Dörfern unter albertinischer Lehnshoheit lagen.[98]

Daneben beschäftigte sich der Hofrat auch mit den kirchlichen Zuständen im Lande. Dem persönlich frommen und kirchenpolitisch engagierten Herzog waren die Mißstände im spätmittelalterlichen Kirchenwesen nicht verborgen geblieben. Die Reform der Kirche war zentrales Anliegen seiner Regierung schon vor der Reformation.[99] Auch in den Missiven des Winters 1503/04 schlägt sich das landesherrliche Engagement im kirchlichen Bereich nieder (9 Einträge). Es trägt die Züge eines vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments, wie es sich im

[92] Ebd., Bl. 40[b] [Nr. 95] und öfter.

[93] Ebd., Bl. 30[a] [Nr. 46], Bl. 91[a] [Nr. 270]; vgl. Uwe SCHIRMER, Grundriß der kursächsischen Steuerverfassung (15.–17. Jahrhundert), in: Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn, hrsg. von DEMS. (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 5), Beucha 1998, 161–207, hier 161–170.

[94] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 11[a] [Nr. 6]. Am 01. 01. 1504 empfahl Herzog Georg den Freiberger Bürger Georg Salbart auf dessen Ersuchen hin dem Freiberger Rat für das vakante Amt des Stadtbaumeisters (ebd., Bl. 89[b] [Nr. 263]). – Zu den Ratsbestätigungen vgl. Henning STEINFÜHRER, Herzog Albrecht und die Städte. Zum Verhältnis zwischen Städten und Stadtherren in Sachsen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Herzog Albrecht der Beherzte. Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, hrsg. von André THIEME (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner 2), Köln-Weimar-Wien 2002, S. 213–231.

[95] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 59[b] [169].

[96] Ebd., Bl. 34[a] [Nr. 59 und 60]. Vgl. zu den militärischen Verpflichtungen der landesherrlichen Städte GOERLITZ (wie Anm. 1), S. 138–144.

[97] Ebd., Bl. 46[a] [Nr. 115] und öfter.

[98] Ebd., Bl. 44[b] [Nr. 109] und öfter.

[99] Vgl. JUNGHANS (wie Anm. 2), S. 385–389.

15. Jahrhundert in einigen Territorien des Reiches und auch in den wettinischen Landen herausgebildet hatte.[100] Der Hofrat mahnte beispielsweise den Senftenberger Pfarrer Wilhelm Petzschitz zur Einhaltung der Residenzpflicht.[101] Die Deutschordenskommende zu Griefstedt bei Weißensee forderte er zur Gewährleistung regelmäßiger Meßfeiern in ihren Patronatskirchen auf, wobei er auf die Beschwerde der Dorfgemeinden Günstedt und Herrnschwende reagierte. Dabei setzte er den Amtmann von Sachsenburg als verlängerten Arm der Zentralverwaltung ein. Dieser sollte der Kommende mit dem Entzug der Temporalien, also den mit den Kirchenpatronaten verbundenen Gütern, drohen.[102] Besondere Aufmerksamkeit widmete Herzog Georg dem Ausgreifen geistlicher Gerichtsbarkeit auf weltliche Belange, insbesondere dem Mißbrauch geistlicher Strafen als Druckmittel bei Kreditgeschäften. So ging er entschieden gegen die Praxis einiger Geistlicher vor, säumige Schuldner mit dem Kirchenbann zu belegen, und scheute dabei nicht den Konflikt mit der geistlichen Administration in Gestalt des bischöflich-meißnischen Offizial zu Stolpen.[103]

12 Einträge (4,3 Prozent) entfallen schließlich auf die Unterstützung der Hofverwaltung als einem vierten Aufgabenfeld. Hier befaßte sich der Hofrat beispielsweise mit der Lieferung von Lebensmitteln vom Wildbret bis hin zum Freiberger Bier.[104] Für die Missiven aus diesem vierten Aufgabenfeld zeichnete zumeist der Hofmarschall Jakob von Schönberg verantwortlich. Landesherrliches Regierungshandeln und die Organisation des Hofes erscheinen hier, durchaus zeittypisch, als noch nicht durchgängig voneinander getrennt.[105]

Aus der zuletzt genannten Beobachtung ergibt sich die Frage nach möglichen sachlichen Zuständigkeitsbereichen der Mitglieder des Hofrates. Die Missivenbücher sind für diese Fragestellung eine aussagekräftige Quelle, da sie eine große Zahl von Sendschreiben mit der Angabe des jeweils zuständigen „wesentlichen Rates“ bieten. Das Ergebnis ist für den albertinischen Hofrat jedoch eindeutig negativ. Es lassen sich keine Korrelationen zwischen den sachlichen oder auch den

[100] Vgl. z.B. Helmut RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526), München 1971; Dieter STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989; für die wettinischen Lande Rudolf ZIESCHANG, Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 23 (1909), S. 1–156; Manfred SCHULZE, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen 1991.

[101] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 17[a] [Nr. 15].

[102] Ebd., Bl. 22[a] [Nr. 26].

[103] Ebd., Bl. 45[b] [Nr. 111] und Bl. 49[b] [Nr. 137]. In einem Beispiel war die Androhung geistlicher Strafen im Falle säumiger Zinszahlung sogar Teil des Kreditvertrages gewesen. Herzog Georg erklärte diese Vertragsklausel für nichtig, *dye weyl diese sachn geistlich gericht nicht belanget* (ebd., Bl. 45[a]).

[104] Ebd., Bl. 32[b] [Nr. 55], Bl. 46[b] [Nr. 119].

[105] Vgl. WILLOWEIT, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 6), S. 300f.

regionalen Bezügen der im Hofrat bearbeiteten Vorgänge und ihrer Bearbeitung durch einen bestimmten Rat feststellen. Wenn sich der Hofmarschall Jakob von Schönberg häufig mit die Hofversorgung betreffenden Sachen befaßte, so ist das nur die Ausnahme von der Regel und damit zu erklären, daß er im Gegensatz zu Obermarschall und Hofmeister noch von Amts wegen in die Hofverwaltung eingebunden war. Von einem Ressortprinzip im Hofrat kann aber keine Rede sein, wurden doch zuweilen selbst in den Bereichen, die wie die Finanz- und Hofverwaltung über einen speziellen obersten Beamten verfügten, Missiven von „fachfremden" Räten verantwortet.[106]

Dieser Befund bestätigt die These, daß das kollegiale Prinzip der Grundgedanke der mittelalterlichen wie der frühneuzeitlichen Verwaltung gewesen sei. Die Mitglieder des Hofrates übernahmen das Diktat über die verschiedensten Themen, die Entscheidungen aber wurden gemeinsam im Hofratskollegium getroffen.[107]

Schließlich ist am Beispiel des Kopials 109 noch nach den Adressaten der Sendschreiben zu fragen. Etwa jede zehnte Missive (29 Einträge) ging an reichsunmittelbare Herrschaftsträger vorrangig aus dem mitteldeutschen Raum. Unter ihnen waren die Briefe an die Ernestiner am zahlreichsten (11 Einträge), aber auch mit dem Erzbischof von Mainz, dem Herzog von Braunschweig, den Grafen von Anhalt oder Schwarzburg und natürlich den Bischöfen von Meißen und Merseburg korrespondierte Herzog Georg.

Die größte Adressatengruppe für die Missiven des Hofrates aber waren die herzoglichen Amtleute. An sie gingen 82 Sendschreiben (28,7 Prozent), die Zeugnis von den vielfältigen Aufgaben der Amtleute ablegen. Denn neben der Verwaltung des Amts im engeren Sinne hatten viele Missiven ihren Ursprung in der Richterfunktion des Amtmanns.[108] Zudem war mancher Amtmann gleichzeitig ein wichtiger Rat des Herzogs und wurde deshalb von ihm mit Untersuchungsaufträgen und diplomatischen Missionen betraut.[109] Nach den Amtleuten treten auch die Stadträte albertinischer Städte (34 Einträge; 11,9 Prozent), die herzoglichen Räte (11 Einträge, 3,8 Prozent) und andere landesherrliche Beamte wie der Schösser zu Meißen und der Zehntner zu Freiberg (20 Einträge; 7 Prozent) als Adressaten der Missiven in Erscheinung. Die Kommunikation mit den herzoglichen Amtsträgern draußen im Lande, die zur effektiven Ausübung der Landesherrschaft unumgänglich war, fand in den Missiven ihr geeignetes Medium.

Mit den herzoglichen Vasallen und Untertanen korrespondierte der Hofrat vor allem in Verbindung mit Rechtsfällen. 59 Missiven (20,8 Prozent) gingen an land-

[106] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04). Zum selben Ergebnis kommt Hans-Stephan BRATHER für den ernestinischen Hofrat anhand der Missivenbücher von 1492/93. Vgl. BRATHER (wie Anm. 6), S. 269.

[107] Vgl. WILLOWEIT, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 6), S. 314.

[108] SächsHStA Dresden, Cop. 109 (1503/04), Bl. 14[a] [Nr. 9] und öfter.

[109] Ebd., Bl. 54[a] [Nr. 153 und 154] und öfter.

ständische Klöster, Propsteien und Adlige. Immerhin 23 Sendschreiben (8 Prozent) hatten einfache Untertanen – Stadtbürger, Bauern oder Dorfgemeinden – zum Adressaten. 13 Missiven (4,5 Prozent) waren an Vertreter der niederen Geistlichkeit adressiert. Eine kleine, aber bemerkenswerte Quellengruppe bilden die 13 Sendschreiben (4,5 Prozent) an landesfremde Stadträte, Amtleute und Klöster. So versuchte der Hofrat beispielsweise, böhmische Funktionsträger wie den Amtmann von Bautzen oder den Stadtrat von Brüx zur Unterstützung der nicht näher bezeichneten Geschäfte des meißnischen Domherrn Otto von Weißenbach zu bewegen.[110]

IV. Zusammenfassung

Für die Herausbildung des frühmodernen Staates im albertinischen Sachsen war der Aufbau einer institutionalisierten Zentralverwaltung ein wesentlicher Schritt. Neben die mittelalterliche Kanzlei traten in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zwei neue Institutionen: die Kammer und der Hofrat. Der nach dem kollegialen Prinzip arbeitende Hofrat bildete das neue Entscheidungszentrum der landesherrlichen Verwaltung, dem die Kanzlei als Sekretariat untergeordnet wurde. Von der regelmäßigen Tätigkeit des Hofrates legt die 1494/95 einsetzende und immer dichter werdende Überlieferung von Missivenbüchern Zeugnis ab. Herzog Georg nahm zwar in der Regel an den täglichen Sitzungen des Hofrates teil, verstand es aber auch, einen Großteil der praktischen Regierungsarbeit zu delegieren, so auch das Ausarbeiten der Missiven. Mit dem Hofrat wurde so die Schaltzentrale einer Zentralverwaltung geschaffen, die – durch Statthalter verstärkt – auch bei längerer Abwesenheit des Fürsten funktionieren konnte.

Der Hofrat setzte sich aus einem kleinen Kreis vertrauter Räte des Herzogs zusammen, die sich durch jahrelange Verwaltungserfahrung und zum Teil auch durch juristische Bildung auszeichneten. Diese „wesentlichen Räte“ lebten kontinuierlich am Fürstenhof und nahmen eine herausgehobene Stellung in der Hofgesellschaft ein. Die personelle Kontinuität im Hofrat war groß. Drei der sechs Mitglieder des Hofrates Herzog Georgs im Winter 1503/04 gehörten diesem bereits seit mindestens zehn Jahren an. Das Hofratskollegium rekrutierte sich aus drei Personenkreisen. Zum einen gehörten die Inhaber der höchsten Hofämter – der Obermarschall, der Hofmeister und der Hofmarschall – zum Hofrat. Diese Positionen sind um 1500 nicht mehr als Ämter zu denken, sondern waren die Titel der einflußreichsten Räte am Hof. Daneben bestellte der Herzog Räte ohne besonderes Amt zu Mitgliedern des Hofrates. Bewährten sich diese „wesentlichen Räte“ im Hofrat, konnten sie bei der Besetzung der obersten Hofämter Berücksichtigung finden. Während die beiden genannten Personenkreise ausnahmslos dem schriftsässigen albertinischen Dienstadel entstammten, gelangten über die

[110] Ebd., Bl. 32[b] [Nr. 54], Bl. 34[a] [Nr. 61], vgl. auch Bl. 26[a] [Nr. 29] und Bl. 32[b] [Nr. 53].

Kanzlei zuweilen auch bürgerliche Verwaltungsfachleute in den Hofrat. Der Kanzler spielte bei der praktischen Regierungsarbeit des Hofrates eine zentrale Rolle. Diejenigen Kanzler, die dem Bürgertum entstammten, waren durchgängig promoviert und über den Doktortitel den adligen Hofräten in gewissen Grenzen gleichrangig.[111]

Als Hofgericht war der Hofrat die oberste Appellationsinstanz für Untertanen und Vasallen des albertinischen Herzogs. Das Anhören streitender Parteien gehörte daher zu seiner täglichen Routine. Neben seiner Funktion als Hofgericht war der Hofrat der politische Beraterkreis des Fürsten. In dessen Auftrag übernahm er selbständig die Organisation der diplomatischen Kontakte mit den Nachbarterritorien. Einen dritten Aufgabenschwerpunkt bildete die administrative Ausgestaltung der Landesherrschaft, die – ausgehend von der wirtschaftlichen Aufsicht über die landesherrlichen Ämter – eine Vielzahl von Bereichen, wie das Steuer- und Abgabenwesen, das Gedeihen der Städte oder die kirchlichen Zustände in den Blick nahm. Unabdingbar für die Effizienz des Hofrates als Entscheidungszentrum der Landesverwaltung war schließlich die Korrespondenz mit den Amtsträgern draußen im Lande mit Hilfe der Missiven.

Der Hofrat Herzog Georgs institutionalisierte sich in den Jahren um 1500. Die Verfestigung von kollegialem Arbeitsprinzip, geregeltem Geschäftsgang, personeller Zusammensetzung und klar umrissenen Aufgabengebieten ermöglichte ein kontinuierliches und fürstenunabhängiges Regierungshandeln. Im Laufe der langen Regierungszeit Herzog Georgs nahm jedoch die Komplexität und der Umfang der vom Hofrat zu bewältigenden Aufgaben fortwährend zu, worauf schließlich 1547 Herzog Moritz mit der Aufteilung der Arbeitsbelastung in zwei Gremien, den Geheimen Rat und die Landesregierung, reagierte.[112] Die konzeptionelle Gestalt der kollegialen Zentralbehörde aber, die sich im Hofrat Herzog Georgs um 1500 herausgebildet hatte, bewährte sich und blieb für die Zentralverwaltung des 16. Jahrhunderts maßgeblich.

[111] Vgl. BLASCHKE, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 9. – Die Äquivalenz von Adelsprädikat und Doktorgrad wurde z. B. in den Statuten des Meißner Domkapitels von 1498 festgestellt. Vgl. Jörg ROGGE, Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996), S. 182–206, hier S. 185.

[112] Dies läßt sich schon am starken Anstieg der Missivenproduktion im Verlauf des 16. Jahrhunderts ablesen. Vgl. SächsHStA Dresden, Findbuch Kopiale, S. 6f.